



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 58/2021 vom 25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 22.07.2021 und 02.08.2021	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 22.07.2021 und 02.08.2021

Der Landkreis Diepholz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 4 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

I. Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Diepholz

1. Amtsblatt Nr. 51/2021 vom 22.07.2021: „Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“

und
2. Amtsblatt Nr. 53/2021 vom 02.08.2021: „Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Gültigkeit von Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes (hier: unter 10)“

werden mit Wirkung zum 26.08.2021 aufgehoben.

II. Begründung:

Durch die modifizierte Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung), die am 25.08.2021 in Kraft tritt, werden die Allgemeinverfügungen Amtsblatt Nr. 51/2021 und Nr. 53/2021 obsolet.

III. Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 25.08.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Tammen
(Kreisrätin)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen